



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2013/0408(COD)

19.11.2014

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder
(COM(2013)0822 – C7-0428/2013 – 2013/0408(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Caterina Chinnici

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen (Beispiel: „~~ABCD~~“). Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

| | Seite |
|--|--------------|
| ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS | 5 |
| BEGRÜNDUNG | 34 |

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder (COM(2013)0822 – C7-0428/2013 – 2013/0408(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0822),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0428/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0000/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Zwar **sind** die Mitgliedstaaten der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes beigetreten, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass **dadurch** allein nicht immer ein hinreichendes Maß an Vertrauen in die Strafrechtspflege anderer Mitgliedstaaten **hergestellt wird**.

Geänderter Text

(3) Zwar **finden die Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter bestimmten Bedingungen Anwendung auf** die Mitgliedstaaten **und sind diese auch** der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes beigetreten, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass **diese Fakten** allein nicht immer ein **Garant für ein** hinreichendes Maß an Vertrauen in die Strafrechtspflege anderer Mitgliedstaaten **sind**.

Or. it

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kann der Strafcharakter eines Verfahrens nicht immer dadurch festgelegt werden, dass der Einordnung eines solchen Verfahrens und der damit einhergehenden möglichen Sanktionen nach einzelstaatlichem Recht ausschließliche Bedeutung beigemessen

wird. Zur Verwirklichung der Ziele der Verträge und dieser Richtlinie sowie mit Blick auf die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte, die unter anderem in der Charta der Grundrechte und in der EMRK niedergelegt sind, ist es bei der Anwendung der Richtlinie daher sinnvoll, nicht nur der formalen Einordnung des Verfahrens im einzelstaatlichen Recht Rechnung zu tragen, sondern auch den Auswirkungen des Verfahrens auf das Leben und auf die Entwicklung des Kindes. Auf jeden Fall muss diese Richtlinie Anwendung finden, wenn das Verfahren zu Eintragungen in das Strafregister führen kann.

Or. it

Begründung

Die Erwägung stützt sich auf die so genannten „Engel“-Kriterien, die sowohl vom Straßburger Gerichtshof als auch vom Luxemburger Gerichtshof laufend verfolgt werden. Darin wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Staaten die Grundrechte uneingeschränkt achten müssen und dass Verstöße und Verurteilungen seitens der europäischen Gerichtshöfe zu vermeiden sind.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien sollten – gegebenenfalls mit den entsprechenden Anpassungen – jedoch in all den Verfahren Anwendung finden, in denen restriktive Maßnahmen angeordnet werden können oder die Verfahren wichtige Auswirkungen auf das Leben des Kindes haben und sich dadurch auf die Entwicklung der Persönlichkeit auswirken können. Das gilt auch für den Fall, dass das Verfahren, selbst wenn keine Sanktion

auferlegt wird, in eine Entscheidung münden könnte, mit der – wenn auch nur implizit – bestätigt wird, dass der Betreffende für die Straftat, die ihm angelastet wird, verantwortlich ist. In all diesen Fällen dürfte es für die Anwendung der Richtlinie kein Hindernisgrund sein, dass die Verfahren nicht aufgrund von Handlungen eingeleitet wurden, die nach einzelstaatlichem Recht als Straftat gelten und daher weder vor einem Strafrichter verhandelt werden noch formal strafrechtliche Sanktionen nach einzelstaatlichem Recht implizieren.

Or. it

Begründung

Die Erwägung stützt sich auf die so genannten „Engel“-Kriterien, die sowohl vom Straßburger Gerichtshof als auch vom Luxemburger Gerichtshof laufend verfolgt werden. Darin wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Staaten die Grundrechte uneingeschränkt achten müssen und dass Verstöße und Verurteilungen seitens der europäischen Gerichtshöfe zu vermeiden sind. Der Verweis auf eventuelle Anpassungen betrifft die Tatsache, dass die Anwendung der Richtlinie im Einzelfall flexibel gehandhabt werden muss.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Diese Richtlinie sollte auch für Straftaten gelten, die *derselbe* Verdächtige oder Beschuldigte **nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangen hat und die** gemeinsam untersucht und strafrechtlich verfolgt werden, da sie untrennbar mit Straftaten verknüpft sind, **in Bezug** auf die **Strafverfahren gegen die betreffende Person eingeleitet wurden, bevor diese das 18. Lebensjahr vollendet hatte.**

Geänderter Text

(9) Diese Richtlinie sollte auch für Straftaten gelten, die **begangen wurden, nachdem der** Verdächtige oder Beschuldigte **das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn diese Straftaten** gemeinsam untersucht und strafrechtlich verfolgt werden, da sie untrennbar mit Straftaten verknüpft sind, auf die diese **Richtlinie Anwendung findet.**

Or. it

Begründung

Im Einklang mit der Unschuldsvermutung wäre es wenig zweckmäßig, von Straftaten zu reden, die derselbe Verdächtige oder Beschuldigte begangen haben soll, sondern vielmehr von Straftaten, die begangen wurden. Mit der Änderung am Ende wird den Änderungen im Bereich der Anwendung der Richtlinie Rechnung getragen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) **Den** Mitgliedstaaten **wird nahegelegt**, in Fällen, in denen eine Person zu dem Zeitpunkt, zu dem sie einer Straftat verdächtig oder beschuldigt wird, das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrensgarantien **anzuwenden**, bis die betreffende Person das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Geänderter Text

(10) **Die** Mitgliedstaaten **müssen**, in Fällen, in denen eine Person zu dem Zeitpunkt, zu dem sie einer Straftat verdächtig oder beschuldigt wird, das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrensgarantien **anwenden, und zwar mindestens solange**, bis die betreffende Person das 21. Lebensjahr vollendet hat, **insbesondere wenn die Straftat begangen wurde, bevor die minderjährige Person das 18. Lebensjahr vollendet hatte**.

Or. it

Begründung

Der Verweis auf die Altersschwelle von 21 Jahren, mit dem der allgemeinen Verlängerung der Übergangszeit zum Erwachsenenalter in den wohlhabenderen Ländern Rechnung getragen werden soll, findet sich bereits unter Punkt 11 der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 24. September 2003 zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Mitgliedstaaten sollten das Alter von Kindern aufgrund von deren eigenen

Geänderter Text

(11) Die Mitgliedstaaten sollten das Alter von Kindern aufgrund von deren eigenen

Aussagen, Überprüfungen ihres Personenstands, dokumentarischen Recherchen, sonstigen Belegen und – wenn solche Belege nicht verfügbar oder nicht aussagekräftig sind – aufgrund einer medizinischen Untersuchung bestimmen.

Aussagen, Überprüfungen ihres Personenstands, dokumentarischen Recherchen, sonstigen Belegen und – wenn solche Belege nicht verfügbar oder nicht aussagekräftig sind – aufgrund einer medizinischen Untersuchung bestimmen.

Falls darüber hinaus Zweifel bestehen bleiben, ob die Person minderjährig ist, ist von Rechts wegen von der Minderjährigkeit auszugehen.

Or. it

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Der Ausdruck „Träger der elterlichen Verantwortung“ bezeichnet nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates²⁶ jede Person, die die elterliche Verantwortung für ein Kind ausübt. Die elterliche Verantwortung bezeichnet die gesamten Rechte und Pflichten, die einer natürlichen oder juristischen Person durch Entscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine rechtlich verbindliche Vereinbarung betreffend die Person oder das Vermögen eines Kindes übertragen wurden, einschließlich des Sorge- und des Umgangsrechts.

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1).

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. it

Begründung

Betrifft die italienische Fassung.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Kinder sollten das Recht haben, den Träger der elterlichen Verantwortung mündlich **oder** schriftlich über die geltenden Verfahrensrechte unterrichten zu lassen. Diese Unterrichtung sollte umgehend und so detailliert erfolgen, dass ein faires Verfahren und eine wirksame Ausübung der Verteidigungsrechte des Kindes gewährleistet sind. Wenn es dem Wohl des Kindes abträglich wäre, den Träger der elterlichen Verantwortung über diese Rechte zu unterrichten, sollte ein anderer geeigneter Erwachsener informiert werden.

Geänderter Text

(15) Kinder sollten das Recht haben, **auch** den Träger der elterlichen Verantwortung mündlich **und** schriftlich über die geltenden Verfahrensrechte unterrichten zu lassen. Diese Unterrichtung sollte umgehend und so detailliert erfolgen, dass ein faires Verfahren und eine wirksame Ausübung der Verteidigungsrechte des Kindes gewährleistet sind. Wenn es dem Wohl des Kindes abträglich wäre, den Träger der elterlichen Verantwortung über diese Rechte zu unterrichten, sollte ein anderer geeigneter Erwachsener informiert werden.

Or. it

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Kinder sollten nicht auf ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand verzichten können, da sie nicht in der Lage sind, ein Strafverfahren richtig zu verstehen und ihm zu folgen. Daher sollte die Anwesenheit eines Rechtsbeistands **beziehungsweise** die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand für Kinder zwingend vorgeschrieben werden.

Geänderter Text

(16) Kinder sollten nicht auf ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand verzichten können, da sie nicht in der Lage sind, ein Strafverfahren richtig zu verstehen und ihm zu folgen. Daher sollte die Anwesenheit eines Rechtsbeistands **und** die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand für Kinder zwingend vorgeschrieben werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) In einigen Mitgliedstaaten ist eine Behörde, die keine Staatsanwaltschaft und kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, bei relativ geringfügigen Zuwiderhandlungen für die Verhängung anderer Strafen als eines Freiheitsentzugs zuständig. Dies kann zum Beispiel bei häufig begangenen Verkehrsübertretungen der Fall sein, die möglicherweise nach einer Verkehrskontrolle festgestellt werden. In solchen Situationen *wäre es unangemessen*, die zuständigen Behörden zu verpflichten, das unabdingbare Recht auf **Zugang zu einem** Rechtsbeistand **zu gewährleisten**. In den Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Strafe wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen durch eine solche Behörde vorgesehen ist und entweder bei einem in Strafsachen zuständigen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder die Möglichkeit besteht, die Sache anderweitig an ein solches Gericht zu verweisen, sollte das unabdingbare Recht auf **Zugang zu einem** Rechtsbeistand daher nur für das Verfahren vor diesem Gericht nach Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs oder nach einer solchen Verweisung gelten. In einigen Mitgliedstaaten können Verfahren mit Beteiligung von Kindern von Staatsanwälten bearbeitet werden, die zur Verhängung von Strafen befugt sind. In solchen Verfahren sollte der Zugang zu einem Rechtsbeistand für Kinder zwingend vorgeschrieben sein.

Geänderter Text

(17) In einigen Mitgliedstaaten ist eine Behörde, die keine Staatsanwaltschaft und kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, bei relativ geringfügigen Zuwiderhandlungen für die Verhängung anderer Strafen als eines Freiheitsentzugs zuständig. Dies kann zum Beispiel bei häufig begangenen Verkehrsübertretungen der Fall sein, die möglicherweise nach einer Verkehrskontrolle festgestellt werden. In solchen Situationen *entspräche es nicht dem Kindeswohl*, die zuständigen Behörden zu verpflichten, das unabdingbare Recht auf **Unterstützung durch einen** Rechtsbeistand **einzufordern**. In den Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Strafe wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen durch eine solche Behörde vorgesehen ist und entweder bei einem in Strafsachen zuständigen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder die Möglichkeit besteht, die Sache anderweitig an ein solches Gericht zu verweisen, sollte das unabdingbare Recht auf **Unterstützung durch einen** Rechtsbeistand daher nur für das Verfahren vor diesem Gericht nach Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs oder nach einer solchen Verweisung gelten. In einigen Mitgliedstaaten können Verfahren mit Beteiligung von Kindern von Staatsanwälten bearbeitet werden, die zur Verhängung von Strafen befugt sind. In solchen Verfahren sollte der Zugang zu einem Rechtsbeistand für Kinder zwingend vorgeschrieben sein.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) In einigen Mitgliedstaaten gelten bestimmte geringfügige Zuwiderhandlungen, insbesondere geringfügige Verkehrsübertretungen, geringfügige Zuwiderhandlungen gegen allgemeine Gemeindeverordnungen und geringfügige Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ordnung als Straftaten. Bei solchen geringfügigen Zuwiderhandlungen **wäre es unverhältnismäßig**, die zuständigen Behörden zu verpflichten, das unabdingbare Recht auf **Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewährleisten. In Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kein Freiheitsentzug als Strafe verhängt werden kann, sollte das** unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand **daher nur** für Verfahren vor einem in Strafsachen zuständigen Gericht gelten.

Geänderter Text

(18) In einigen Mitgliedstaaten gelten bestimmte geringfügige Zuwiderhandlungen, insbesondere geringfügige Verkehrsübertretungen, geringfügige Zuwiderhandlungen gegen allgemeine Gemeindeverordnungen und geringfügige Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ordnung als Straftaten. Bei solchen geringfügigen Zuwiderhandlungen **entspräche es nicht dem Kindeswohl**, die zuständigen Behörden zu verpflichten, das unabdingbare Recht auf **Unterstützung durch einen** Rechtsbeistand **einzufordern. Das** unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand **sollte in jedem Fall** für Verfahren vor einem in Strafsachen zuständigen Gericht gelten.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Kinder, die Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren sind, sollten das Recht auf individuelle Begutachtung haben, damit ihre besonderen Bedürfnisse in Bezug auf Schutz, Erziehung,

Geänderter Text

(19) Kinder, die Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren sind, sollten das Recht auf individuelle Begutachtung haben, damit ihre besonderen Bedürfnisse in Bezug auf Schutz, Erziehung,

Ausbildung und soziale Integration ermittelt werden können, damit **festgestellt werden kann, ob und inwieweit sie** während des Strafverfahrens **besondere Maßnahmen benötigen würden, und damit der Grad ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Angemessenheit einer ihnen aufzuerlegenden Strafe oder Erziehungsmaßnahme bestimmt werden kann.**

Ausbildung und soziale Integration ermittelt werden können, damit **gewährleistet ist, dass jede Entscheidung, die** während des Strafverfahrens **und danach getroffen wird, möglichst auf den Einzelfall abgestimmt ist.**

Or. it

Begründung

Der Änderungsantrag geht von der Annahme aus, dass es der Richter ist, der am Ende des Verfahrens feststellen muss, ob das Kind verantwortlich ist, während die individuelle Begutachtung dem Zweck dienen muss, zu beurteilen, welche Maßnahmen in jeder Phase am besten geeignet sind. Um Missverständnisse in dieser Hinsicht zu vermeiden und zu einer Verdeutlichung der allgemeinen Funktion der individuellen Begutachtung zu gelangen, sollte der Wortlaut der Erwägung entsprechend geändert werden, wobei einige Hinweise, die im ursprünglichen Text der Erwägung enthalten sind, außerdem in die Artikel einzuarbeiten sind.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Damit die Unversehrtheit eines festgenommenen oder inhaftierten Kindes gewährleistet ist, sollte dieses Zugang zu einer medizinischen Untersuchung haben. Die medizinische Untersuchung sollte von einem Arzt durchgeführt werden.

Geänderter Text

(20) Damit die Unversehrtheit eines festgenommenen oder inhaftierten Kindes gewährleistet ist, **seine geistige und körperliche Verfassung beurteilt und festgestellt werden kann, ob das Kind Befragungen oder anderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen oder zulasten des Kindes ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gewachsen ist,** sollte dieses Zugang zu einer medizinischen Untersuchung haben. Die medizinische Untersuchung sollte von einem Arzt durchgeführt werden.

Or. it

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) **Damit** ein hinlänglicher Schutz von Kindern sichergestellt ist, die den Inhalt von Befragungen, denen sie unterzogen werden, nicht immer verstehen können, **und damit** keine Zweifel bezüglich des Inhalts einer Befragung aufkommen und sich somit unangemessene Wiederholungen von Befragungen erübrigen, sollten Befragungen von Kindern audiovisuell aufgezeichnet werden. Dies beinhaltet nicht Befragungen, die zur Identifizierung von Kindern durchgeführt werden müssen.

Geänderter Text

(21) ***Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern kann es sein, dass die Befragungen als traumatisch wahrgenommen werden; deshalb ist es von wesentlicher Bedeutung, dass diese in Anwesenheit des Rechtsbeistands und gegebenenfalls auch des Trägers der elterlichen Verantwortung oder eines anderen geeigneten Erwachsenen und/oder von Sachverständigen stattfinden. Die audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung stellt einen grundlegenden Schutz dar, sei es, damit gewährleistet ist, dass die Befragung unter angemessenen Vorkehrungen stattfindet, sei es, damit*** ein hinlänglicher Schutz von Kindern sichergestellt ist, die den Inhalt von Befragungen, denen sie unterzogen werden, nicht immer verstehen können. ***Damit*** keine Zweifel bezüglich des Inhalts einer Befragung aufkommen und sich somit unangemessene Wiederholungen von Befragungen erübrigen, sollten Befragungen von Kindern audiovisuell aufgezeichnet werden. Dies beinhaltet nicht Befragungen, die zur Identifizierung von Kindern durchgeführt werden müssen.

Or. it

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Es wäre jedoch **unverhältnismäßig**, die zuständigen Behörden zu verpflichten, **unter allen Umständen** für eine audiovisuelle Aufzeichnung zu sorgen. **Die Komplexität des Falls, die Schwere der zur Last gelegten Straftat und die zu gewärtigende Strafe sind gebührend zu berücksichtigen.** Wird einem Kind vor der Verurteilung die Freiheit entzogen, so sollte jede Befragung des Kindes audiovisuell aufgezeichnet werden.

Geänderter Text

(22) Es wäre jedoch **unzumutbar**, die zuständigen Behörden zu verpflichten, **auch dann** für eine audiovisuelle Aufzeichnung zu sorgen, **wenn dies nicht dem Kindeswohl diene.** Wird einem Kind vor der Verurteilung die Freiheit entzogen, so sollte jede Befragung des Kindes audiovisuell aufgezeichnet werden.

Or. it

Begründung

Angesichts der technologischen Entwicklungen, die es erlauben, auf äußerst einfache Weise und zu immer geringeren Kosten audiovisuelle Aufzeichnungen durchzuführen, sowie angesichts der Bedeutung einer solchen Garantie, sollten Ausnahmen aus Gründen, die nicht dem Wohl des Kindes dienen, nicht zugelassen werden.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25**

Vorschlag der Kommission

(25) Kinder sind in einer besonders prekären Lage, wenn sie in Haft genommen werden. Angesichts der naturgemäß vorhandenen Risiken für ihre körperliche, geistige und soziale Entwicklung sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um einen Freiheitsentzug bei Kindern zu vermeiden. Die zuständigen Behörden sollten alternative Maßnahmen erwägen und solche Maßnahmen verhängen, wenn diese dem Wohl des Kindes dienen. Dazu können folgende Maßnahmen gehören: die Verpflichtung, sich bei einer zuständigen Behörde zu melden, eine Einschränkung

Geänderter Text

(25) Kinder sind in einer besonders prekären Lage, wenn sie in Haft genommen werden. Angesichts der naturgemäß vorhandenen Risiken für ihre körperliche, geistige und soziale Entwicklung sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um einen Freiheitsentzug bei Kindern zu vermeiden. Die zuständigen Behörden sollten alternative Maßnahmen erwägen und solche Maßnahmen verhängen, wenn diese dem Wohl des Kindes dienen. Dazu können folgende Maßnahmen gehören: die Verpflichtung, sich bei einer zuständigen Behörde zu melden, eine Einschränkung

des Kontakts zu bestimmten Personen, die Forderung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, und die Teilnahme an **Erziehungsmaßnahmen**.

des Kontakts zu bestimmten Personen, die Forderung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, und die Teilnahme an **Maßnahmen im Bereich der Bildung**.

Or. it

Begründung

Bevor endgültig festgestellt wird, ob das Kind verantwortlich ist, dürfte die Einführung einer „Verpflichtung“, an als „Erziehungsmaßnahmen“ definierten Maßnahmen teilzunehmen, im Widerspruch zur Unschuldsvermutung stehen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Im Falle von Kindern sollten Urteile unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefällt werden, um die Privatsphäre der Kinder zu schützen und ihnen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern. **In Ausnahmefällen kann** das Gericht nach gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls **beschließen, dass eine Verhandlung öffentlich stattzufinden hat.**

Geänderter Text

(28) Im Falle von Kindern sollten Urteile unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefällt werden, um die Privatsphäre der Kinder zu schützen und ihnen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern. **Nur in besonderen Fällen sollte** das Gericht **die Möglichkeit haben**, nach gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls, **die Öffentlichkeit zur Verhandlung zuzulassen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Privatsphäre von Kindern in Bezug auf das Strafverfahren und die damit zusammenhängenden Auswirkungen geschützt wird, auch was mögliche Verstöße betrifft, die mithilfe von Kommunikationsmitteln, auch über das Internet, begangen wurden, und dass die Wiedereingliederung des an Strafverfahren beteiligten Kindes in die Gesellschaft durch Maßnahmen gefördert wird, mit denen Diskriminierung und Ausgrenzung vermieden werden sollen.**

Or. it

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Diese Richtlinie gilt außerdem für alle Personen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet wurde, weil sie einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet haben, das einundzwanzigste aber nicht, wenn die Straftat von diesen Personen vor Vollendung ihres achtzehnten Lebensjahres begangen wurde.

Or. it

Begründung

Der Verweis auf die Altersschwelle von 21 Jahren, mit dem der allgemeinen Verlängerung der Übergangszeit zum Erwachsenenalter in den wohlhabenderen Ländern Rechnung getragen werden soll, findet sich bereits unter Punkt 11 der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 24. September 2003 zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Kind“ jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Für die Zwecke dieser Richtlinie

– bezeichnet der Ausdruck „Kind“ jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ***Falls, auch nach den Untersuchungen, weiterhin Zweifel darüber bestehen, ob die Person***

minderjährig ist, ist von Rechts wegen von der Minderjährigkeit auszugehen.

Or. it

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– bezeichnet der Ausdruck „Träger der elterlichen Verantwortung“ nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates jede Person, die die elterliche Verantwortung für ein Kind trägt.

Or. it

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2012/13/EU umgehend über ihre Rechte belehrt werden. *Entsprechend dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/13/EU werden sie* auch über folgende Rechte *belehrt*:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2012/13/EU umgehend – *schriftlich und mündlich und in einer dem Alter, den Kenntnissen und den intellektuellen Fähigkeiten von Kindern angepassten Form* – über *den Verlauf des Strafverfahrens sowie über* ihre Rechte belehrt werden, auch über folgende Rechte:

Or. it

Geänderter Text 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. ihr Recht auf einen Rechtsbeistand gemäß Artikel 6,

Geänderter Text

2. ihr Recht auf **Unterstützung durch einen** Rechtsbeistand gemäß Artikel 6;

Or. it

Begründung

Die Änderung steht im Zusammenhang mit den Änderungen zu Artikel 6.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. ihr Recht auf Freiheit und ihr Recht auf besondere Behandlung in Haft gemäß den Artikeln 10 und 12,

Geänderter Text

5. ihr Recht auf Freiheit und ihr Recht auf besondere Behandlung **bei der Festnahme und** in Haft gemäß den Artikeln 10 und 12,

Or. it

Begründung

Die Einfügung steht im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Absatzes über die Garantien bei der Festnahme von Kindern in Artikel 12.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. ihr Recht auf wirksamen Rechtsbeihelf

gemäß Artikel 19.

Or. it

Begründung

Die Einfügung steht im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Artikels über wirksamen Rechtsbehelf, mit Bezeichnungen, die dem entsprechen, was bereits in anderen Richtlinien über das im „Fahrplan“ vorgesehene „Paket“ enthalten ist.

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder – wenn dies dem Wohl des Kindes abträglich wäre – einem anderen geeigneten Erwachsenen die Informationen **mitgeteilt werden**, die das Kind gemäß Artikel 4 erhält.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder – wenn dies **unmöglich oder** dem Wohl des Kindes abträglich wäre – einem anderen geeigneten Erwachsenen die Informationen, die das Kind gemäß Artikel 4 erhält, **so bald wie möglich mitgeteilt werden. Diese Person wird vom Kind benannt und von der zuständigen Behörde gebilligt. Gibt das Kind jedoch keine Person an, werden die Informationen einer Person mitgeteilt, die von der zuständigen Behörde bestimmt und vom Kind akzeptiert wird.**

Or. it

Begründung

Da der geeignete Erwachsene eine wichtige Rolle spielt, sollte genau festgelegt werden, wie dieser geeignete Erwachsene ermittelt wird, wenn es unmöglich ist, sich für die Zwecke dieses Artikels und der gesamten Richtlinie auf den Träger der elterlichen Verantwortung zu berufen, zumal dieser Ausdruck darin an anderer Stelle mehrfach verwendet wird. Auch in solchen Fällen muss man also auf die allgemeine Regel gemäß diesem Artikel verweisen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Unabdingbares Recht auf **Zugang zu einem** Rechtsbeistand

Geänderter Text

Unabdingbares Recht auf **Unterstützung durch einen** Rechtsbeistand

Or. it

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll verdeutlicht werden, dass der Rechtsbeistand dem Kind im Rahmen des Verfahrens zur Seite stehen und es unterstützen können muss, und es nicht lediglich „extern“ unterstützt.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder **im Einklang mit der Richtlinie 2013/48/EU während des gesamten Strafverfahrens** von einem Rechtsbeistand unterstützt werden. Auf das Recht auf **Zugang zu einem** Rechtsbeistand kann nicht verzichtet werden.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder **in jeder Phase des Verfahrens** von einem Rechtsbeistand unterstützt werden. Auf das Recht auf **Unterstützung durch einen** Rechtsbeistand kann nicht verzichtet werden.

Or. it

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll verdeutlicht werden, dass der Rechtsbeistand dem Kind während des gesamten Verfahrens zur Seite stehen und es unterstützen können muss, und es nicht lediglich „extern“ unterstützt.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zu diesem Zweck werden Kinder einer individuellen Begutachtung unterzogen. Bei der Begutachtung wird besonders der Persönlichkeit und Reife des Kindes und seinem wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund Rechnung getragen.

Geänderter Text

(2) Zu diesem Zweck werden Kinder einer individuellen Begutachtung unterzogen. Bei der Begutachtung wird besonders der Persönlichkeit und Reife des Kindes und seinem **familiären**, wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund **sowie seinem Lebensumfeld** Rechnung getragen. **Den sozial schwächsten Kindern wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.**

Or. it

Begründung

Ein Verweis auf die sozial schwächsten Kinder findet sich ebenfalls in den Begriffsbestimmungen der Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz.

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die individuelle Begutachtung findet in einer geeigneten Phase des Verfahrens, in jedem Fall jedoch vor Anklageerhebung, statt.

Geänderter Text

(3) Die individuelle Begutachtung findet **so früh wie möglich bzw. in der am besten** geeigneten Phase des Verfahrens, in jedem Fall jedoch vor Anklageerhebung **oder der Annahme von Maßnahmen zur Einschränkung der persönlichen Freiheit** statt, **außer in den Fällen, in denen diese nicht möglich ist.**

Or. it

Begründung

Da die individuelle Begutachtung während des gesamten Verfahrens sehr wichtig ist, sollte diese zu Beginn des Verfahrens erfolgen. Falls dies vor Einschränkung der persönlichen Freiheit nicht möglich sein sollte, sollte dies unmittelbar im Anschluss daran geschehen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Umfang und Genauigkeit der individuellen Begutachtung richten sich nach den Umständen des Falls, **der Schwere der zur Last gelegten Straftat und der zu verhängenden Strafe, falls das Kind der mutmaßlichen Straftat für schuldig befunden wird, und danach, ob das Kind bei den zuständigen Behörden bereits im Rahmen eines Strafverfahrens in Erscheinung getreten ist.**

Geänderter Text

(4) Umfang und Genauigkeit der individuellen Begutachtung richten sich nach den Umständen des Falls **und nach dem Kindeswohl.**

Aus der Begutachtung müssen alle Informationen im Zusammenhang mit den individuellen Merkmalen und der Situation des Kindes hervorgehen und dokumentiert werden, die der zuständigen Behörde als Handhabe dienen, damit sie

a) feststellen kann, ob das Kind während des Verfahrens besonderer Maßnahmen bedarf;

b) bewerten kann, ob mögliche Sicherungsmaßnahmen angemessen sind und Wirkung zeigen;

c) am Ende des Verfahrens die Entscheidungen treffen kann, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Or. it

Begründung

Anhand dieser Ergänzungen sollen Zweck und Inhalt der individuellen Begutachtung näher präzisiert werden, zumal alle Aspekte aufzuführen und zu dokumentieren sind, mit denen dem Kindeswohl in angemessener Art und Weise Rechnung getragen wird und die in allen Entscheidungen, die die zuständige Behörde während des Verfahrens treffen muss, zu berücksichtigen sind.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Individuelle Begutachtungen werden unter enger Einbeziehung des Kindes vorgenommen.

Geänderter Text

(5) Individuelle Begutachtungen werden unter enger Einbeziehung des Kindes vorgenommen. ***Sie werden von qualifiziertem Personal und im Rahmen eines multidisziplinären Vorgehens sowie gegebenenfalls unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder eines anderen geeigneten Erwachsenen und/oder von Sachverständigen durchgeführt.***

Or. it

Begründung

Mithilfe dieser Erläuterungen soll verdeutlicht werden, nach welchen Kriterien die individuelle Begutachtung in jedem einzelnen Fall mit Blick auf die Verwirklichung der im vorigen Absatz genannten Ziele erfolgen soll.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung ***nach Absatz 1*** abweichen, wenn die ***Durchführung einer individuellen Begutachtung angesichts der Umstände des Falls und unter Berücksichtigung dessen, ob das Kind bei den Behörden des Mitgliedstaats bereits im Rahmen eines Strafverfahrens in Erscheinung getreten ist, unverhältnismäßig ist.***

Geänderter Text

(7) Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung, ***eine individuelle Begutachtung vorzunehmen oder diese unter enger Einbeziehung des Kindes durchzuführen,*** abweichen, wenn die ***Ausnahme aufgrund der besonderen Umstände des Falles gerechtfertigt ist und dem Kindeswohl gerecht wird.***

Or. it

Begründung

Angesichts des Zwecks und der Bedeutung der individuellen Begutachtung sollten keine Ausnahmen eingeführt werden, die dem Kindeswohl abträglich sind.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ist einem Kind die Freiheit entzogen worden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kind Zugang zu einer medizinischen Untersuchung hat, damit insbesondere die allgemeine geistige und körperliche Verfassung des Kindes beurteilt werden kann, um zu ermitteln, ob das Kind Befragungen oder anderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen oder zulasten des Kindes ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gewachsen ist.

Geänderter Text

(1) Ist einem Kind die Freiheit entzogen worden, ***und ist es für die Zwecke des Verfahrens erforderlich***, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kind ***umgehend*** Zugang zu einer medizinischen Untersuchung hat, damit insbesondere die allgemeine geistige und körperliche Verfassung des Kindes beurteilt werden kann, um zu ermitteln, ob das Kind Befragungen oder anderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen oder zulasten des Kindes ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gewachsen ist.

Or. it

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Ergebnis der medizinischen Untersuchung wird schriftlich festgehalten.

Geänderter Text

(3) Das Ergebnis der medizinischen Untersuchung wird schriftlich festgehalten, ***und es werden umgehend alle Folgemaßnahmen ergriffen, die zum Schutz der geistigen und körperlichen Gesundheit des Kindes notwendig sind.***

Or. it

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede **vor Anklageerhebung** von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde durchgeführte Befragung von Kindern audiovisuell aufgezeichnet wird, es sei denn, dies **ist angesichts der Komplexität des Falls, der Schwere der zur Last gelegten Straftat und der zu gewärtigenden Strafe unverhältnismäßig**.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde durchgeführte Befragung von Kindern audiovisuell aufgezeichnet wird, es sei denn, dies **ist dem Kindeswohl abträglich**.

Or. it

Begründung

Angesichts der technologischen Entwicklungen, die es erlauben, auf äußerst einfache Weise und zu immer geringeren Kosten audiovisuelle Aufzeichnungen durchzuführen, sowie angesichts der Bedeutung einer solchen Garantie, sollten Ausnahmen aus Gründen, die nicht dem Wohl des Kindes dienen, nicht zugelassen werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Teilnahme an **einer Heilbehandlung** oder einer Entziehungskur,

Geänderter Text

d) die Teilnahme an **Therapieprogrammen** oder einer Erziehungskur,

Or. it

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die Teilnahme an
Erziehungsmaßnahmen.

e) die Teilnahme an **Maßnahmen im
Bereich der Bildung.**

Or. it

Begründung

Bevor endgültig festgestellt wird, ob das Kind verantwortlich ist, dürfte die Einführung einer „Verpflichtung“, an als „Erziehungsmaßnahmen“ definierten Maßnahmen teilzunehmen, im Widerspruch zur Unschuldsvermutung stehen.

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Damit die Verhaftung des Kindes unter den Vorkehrungen und mit der gebotenen Vorsicht erfolgt, die dem Alter und der Reife des Kindes entsprechen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass das Kind, dem die Freiheit entzogen wurde, umgehend Besuch vom Träger der elterlichen Verantwortung oder einem anderen geeigneten Erwachsenen im Sinne von Artikel 5 empfangen darf.

Or. it

Begründung

Die Verhaftung gehört, zusammen mit der Befragung, potenziell zu den traumatischsten Ereignissen für das Kind. Daher ist ein Mindestmaß an Garantien vorzusehen, auch im Lichte der Leitlinien des Europarates über eine kindgerechte Justiz.

Änderungsantrag 39

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder von Erwachsenen getrennt inhaftiert werden, ***es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert etwas anderes. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass*** inhaftierten Kindern bei Vollendung des 18. Lebensjahres ermöglicht wird, weiterhin getrennt inhaftiert zu sein, ***sofern dies unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Inhaftierten gerechtfertigt ist.***

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder von Erwachsenen getrennt inhaftiert werden und inhaftierten Kindern bei Vollendung des 18. Lebensjahres ermöglicht wird, weiterhin getrennt inhaftiert zu sein, ***es sei denn, dem Kindeswohl wäre besser gedient, dies nicht zu tun.***

Or. it

Änderungsantrag 40

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) die gesundheitliche ***und*** körperliche Entwicklung des Kindes zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten,

Geänderter Text

a) die gesundheitliche ***sowie die*** körperliche ***und geistige*** Entwicklung des Kindes zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten,

Or. it

Änderungsantrag 41

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

aa) die Würde und die Identität des Kindes zu schützen,

Geänderter Text

Or. it

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das inhaftierte Kind, sein Rechtsbeistand und der Träger der elterlichen Verantwortung oder ein anderer geeigneter Erwachsener über wirksamen Rechtsbehelf verfügen. Die Mitgliedstaaten sorgen ebenfalls dafür, dass regelmäßig unabhängige Inspektionen durchgeführt werden, anhand deren der Zustand der Strukturen und die Behandlungsbedingungen der inhaftierten Personen überprüft und die geeigneten Schlussfolgerungen gezogen werden.

Or. it

Begründung

Um funktionierende Strukturen zu garantieren und sicherzustellen, dass die Bedingungen, unter denen die inhaftierten Personen während eines Verfahrens behandelt werden, angemessen sind und den Anforderungen in Bezug auf die Achtung der Grundrechte entsprechen, die auch auf europäischer Ebene festgelegt wurden, sollten die Staaten unbedingt einen wirksamen Rechtsbehelf garantieren und außerdem vorsehen, dass die Strukturen regelmäßig von unabhängigen Personen inspiziert werden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Träger der elterlichen Verantwortung oder ein anderer geeigneter Erwachsener gemäß Artikel 5 Zugang zu den Gerichtsverhandlungen hat, die das Kind

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Träger der elterlichen Verantwortung oder ein anderer geeigneter Erwachsener gemäß Artikel 5 Zugang zu den Gerichtsverhandlungen hat, die das Kind

betreffen.

betreffen, *es sei denn, dies ist dem Kindeswohl abträglich, und dass diese Person gegebenenfalls allen anderen Phasen des Verfahrens beiwohnen kann, in denen das Kind anwesend ist.*

Or. it

Begründung

Da es grundsätzlich wichtig ist, dass der Träger der elterlichen Verantwortung oder ein anderer geeigneter Erwachsener während des Verfahrens in der Nähe des Kindes ist, sollten die Staaten, dieser Möglichkeit zweckmäßigerweise im Interesse des Kindeswohls zustimmen, wenn nichts dagegen spricht. Die Anwesenheit des Trägers der elterlichen Verantwortung gilt im Übrigen gemäß Punkt 10 der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 24. September 2003 grundsätzlich sowohl als Pflicht als auch als Recht.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Recht von Kindern, persönlich **zu** der Verhandlung zur Klärung der Schuldfrage **zu erscheinen**

Geänderter Text

Recht von Kindern, persönlich **an** der Verhandlung zur Klärung der Schuldfrage **teilzunehmen**

Or. it

Begründung

Mit der Änderung soll hervorgehoben werden, dass es wichtig ist, dass das Kind uneingeschränkt und bewusst am Verfahren teilnimmt und nicht nur passiv anwesend ist.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Kinder **in** der Verhandlung

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Kinder **an** der Verhandlung **teilnehmen können, und ergreifen alle**

anwesend sind.

zweckdienlichen Maßnahmen, damit eine solche Teilnahme wirksam ist, einschließlich der Möglichkeit, gehört zu werden und seine Meinung zu äußern.

Or. it

Begründung

Mit der Änderung soll hervorgehoben werden, dass es wichtig ist, dass das Kind uneingeschränkt und bewusst aktiv am Verfahren teilnimmt und nicht nur passiv anwesend ist. Das Recht des Kindes, in allen es betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gehört zu werden, entweder direkt oder über einen Vertreter, in einer Art und Weise, die mit den Verfahrensregeln des einzelstaatlichen Rechts vereinbar ist, ist in Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes sowie in den Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates und in Artikel 24 der Charta verankert.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe die wirksame Ausübung des Rechts auf **Zugang zu einem** Rechtsbeistand gemäß Artikel 6 gewährleisten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe die wirksame Ausübung des Rechts auf **Unterstützung durch einen** Rechtsbeistand gemäß Artikel 6 gewährleisten.

Or. it

Begründung

Die Änderung steht im Zusammenhang mit den Änderungen zu Artikel 6.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 a (neu)

Artikel 18a

Rechtsbehelfe

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verdächtigen oder beschuldigten Personen in Strafverfahren sowie gesuchten Personen in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls bei Verletzung ihrer Rechte nach dieser Richtlinie ein wirksamer Rechtsbehelf nach nationalem Recht zusteht.

Or. it

Begründung

Die Bestimmung entspricht voll und ganz der Bestimmung, die bereits in Artikel 12 der Richtlinie 2013/48/EU vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs enthalten ist. Aus Gründen der Effektivität und der Kohärenz sollte diese Bestimmung auch in diese Richtlinie übernommen werden.

BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag für eine Richtlinie über „Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder“ fügt sich, gemeinsam mit einigen bereits angenommenen Maßnahmen¹ und anderen, die derzeit erörtert werden², in den „Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren“ ein, den der Rat am 30. November 2009³ angenommen hat.

Die Stärkung der Rechte des Einzelnen im Strafverfahren ist ein Anliegen, das im Stockholmer Programm klar und mit Nachdruck zum Ausdruck gebracht wurde. Die Notwendigkeit, durch gemeinsame Mindestnormen die effektive und hinreichend einheitliche Wahrnehmung des Rechts auf ein faires Verfahren in allen Phasen des Verfahrens durch Personen unter achtzehn Jahren zu gewährleisten, ist Teil der angestrebten gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und anderen Entscheidungen von Justizbehörden im Strafrecht und im Sinne eines reibungslosen Funktionierens des europäischen Rechtsraums.

Andererseits fügt sich der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie in das Programm der EU für die Rechte des Kindes⁴ ein; mit ihm sollen die Rechte des Kindes auch im Lichte anderer Instrumente besser geschützt werden, darunter insbesondere die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz⁵, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass diese Instrumente nicht die rechtsverbindliche Wirkung von Rechtsakten der Union haben, zumal die dort festgelegten Garantien in den Mitgliedstaaten auch nicht uneingeschränkt und einheitlich angewendet werden.

Schätzungen der Kommission zufolge sind mehr als 1 Million Kinder in der EU jährlich an Strafverfahren beteiligt, d.h. 12% der Personen, die im selben Hoheitsgebiet an Strafverfahren beteiligt sind, sind Kinder. Besorgniserregend sind neben den Zahlenangaben die großen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Behandlung von Kindern, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Die auf europäischer Ebene durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass die Rechte der Kinder in den einzelnen Phasen des Strafverfahrens gegenwärtig innerhalb der Union nicht hinreichend garantiert sind, und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits in zahlreichen Fällen Staaten verurteilt.

Trotz der Vielzahl an internationalen Dokumenten gibt es nämlich keine Legaldefinition

¹ Bereits angenommene Maßnahmen: Richtlinie 2010/64/EU vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren; Richtlinie 2012/13/EU vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren; Richtlinie 2013/48/vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs; Empfehlung vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen; Empfehlung vom 27. November 2013 über Prozesskostenhilfe.

² Darunter der am 27. November 2013 eingereichte Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren und der am 27. November 2013 eingereichte Vorschlag für eine Richtlinie über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.

³ Entschließung des Rates vom 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 15. Februar 2011.

⁵ Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, vom Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010 angenommen.

desen, was in einem „fairen Prozesses, an dem Kinder beteiligt sind“, die wesentlichen Elemente sind, und die Rechtsprechung bewegt sich in einem in Teilbereiche aufgeteilten Rahmen.

Derzeit gibt es nur in 6 Mitgliedstaaten Organe der Strafverfolgungsbehörde, die auf Kinder spezialisiert sind (Belgien, Tschechische Republik, Griechenland, Italien, Luxemburg und die Slowakische Republik), und in 9 Ländern gibt es überhaupt keine spezialisierten Gerichte; nur in 12 Mitgliedstaaten ist obligatorisch eine spezifische Fachausbildung für die Richter und Anwälte vorgesehen, die mit Kindern zu tun haben. In einigen Ländern ist der Rechtsbeistand durch einen Anwalt nicht garantiert; in anderen ist dies nur vor Gericht möglich, nicht aber auf der Polizeistation; in weiteren Ländern liegt die Entscheidung beim zuständigen Richter. Daraus folgt, dass heute zahlreichen Kindern in der EU das Grundrecht auf Rechtsbeistand verwehrt wird.

Hier kommt der Vorschlag für eine Richtlinie der Kommission ins Spiel, die darauf abzielt, einen begrenzten, aber einheitlichen Katalog der Rechte von Kindern, die Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren sind (oder gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls eingeleitet worden ist), festzulegen, im Rahmen eines strukturierten Korpus von „Mindestnormen“, die gegenseitig anerkannt und auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern während des gesamten Verfahrens ausgerichtet sind.

Die Berichterstatterin stimmt der Tendenz und dem allgemeinen Ansatz des Vorschlags sowie seinem Inhalt insgesamt grundsätzlich zu, wobei sie folgende Aspekte für besonders wichtig hält: das unabdingbare Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand, das in engem Zusammenhang zum Recht auf Prozesskostenhilfe steht; das Recht auf individuelle Begutachtung; die Regelung des Ablaufs der Befragung; die Vorkehrung, dass das Kind am Verfahren teilnehmen kann; die obligatorische spezielle fachausbildung für Richter, Strafverfolgungs- und Gefängnisbehörden, Anwälte und andere Personen, die mit Kindern zu tun haben; die Vorkehrungen betreffend den Freiheitsentzug, wobei die Untersuchungshaft nur als letztes Mittel anzuwenden ist, wenn es nicht möglich ist, auf alternative Maßnahmen zurückzugreifen, und wobei in jedem Fall gewährleistet sein muss, dass die Kinder getrennt von den Erwachsenen inhaftiert werden, außer wenn es in ihrem Interesse ist, anders vorzugehen.

Die Berichterstatterin schlägt einige Änderungsanträge vor, mit denen die einzelnen Rechte, die im Vorschlag der Kommission aufgelistet sind, perfektioniert, ausgeweitet, gestärkt oder zu präzisiert werden sollen.

Die einzigen Ergänzungen zu diesem Katalog bestehen darin, dass ein neuer Artikel über Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen die in der Richtlinie vorgesehenen Rechte sowie ein neuer Absatz zu Beginn von Artikel 12 eingefügt werden. Darin geht es um das Recht auf eine besondere Behandlung bei Freiheitsentzug, mit dem Ziel, im Falle einer Verhaftung des Kindes einige Mindestgarantien vorzuschreiben – darunter das Recht auf Besuch des Trägers der elterlichen Verantwortung oder eines anderen geeigneten Erwachsenen –, zumal dieser Aspekt im Vorschlag der Kommission nicht geregelt ist.

Im Zusammenhang mit den Vorschlägen über die „Ausweitung“ der Rechte sei insbesondere auf die „allgemeine“ Ausweitung des Anwendungsbereichs der gesamten Richtlinie verwiesen, der sich auf Personen erstrecken soll, die das achtzehnte Lebensjahr zu dem Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde, bereits vollendet haben, das einundzwanzigste aber noch nicht.

Weitere Vorschläge im Hinblick auf eine „Ausweitung“ oder „Stärkung“ betreffen einzelne Rechte. Ausnahmen sollten anhand einer Begutachtung begründet werden, die im Interesse des Kindeswohls durchgeführt wird, anstatt auf der Grundlage anderer Aspekte, die noch ungenauer formuliert (oder in anderen Fällen zu strikt) sind und die vor allem aus dem Zusammenhang der Garantien gelöst wurden.

Die Regelung der Kommission ist insbesondere in Artikel 5 zu präzisieren; dieser wurde in Bezug auf die Frage ergänzt, wie die Person des geeigneten Erwachsenen zu bestimmen ist, wenn es nicht möglich ist, sich auf den Träger der elterlichen Verantwortung zu berufen. Ferner ist in Artikel 7 zu präzisieren, wie die wichtigsten Ziele der individuellen Begutachtung genauer zu lauten haben.

In diesem Zusammenhang und überhaupt wurde der Anforderung Rechnung getragen, dass die Anerkennung besonderer Garantien aufgrund der Minderjährigkeit und der Umstände der schutzbedürftigen verdächtigen oder beschuldigten Person nicht zu Verzerrungen dessen führen darf, was die Funktion und die Struktur des Strafprozesses bleiben muss, der mit der Frage verbunden ist, wie objektiv und unparteiisch eine bestimmte Straftat von den Justizbehörden beurteilt wird, und wer letztendlich für diese Straftat belangt wird.